

## Exposure Draft ED/2010/4 des IASB



SCHWEERS, KEMPS & SCHUHMAN  
UNTERNEHMENSBERATUNG GMBH & CO. KG

### Überblick

Der im November 2009 veröffentlichte Standard IFRS 9 *Classification and Measurement* - der von der EU noch nicht genehmigt wurde - ist auf finanzielle Vermögenswerte beschränkt. Im Rahmen des Projektes zur Ablösung des IAS 39 wurde deshalb im Mai 2010 der Standardentwurf ED/2010/4 *Fair Value Option for Financial Liabilities* veröffentlicht.

Wesentliches Ziel ist es dabei, zeitnah auf die Forderung der G20 zu reagieren, insbesondere auf die Problematik der Volatilität der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) aufgrund der zu berücksichtigenden Änderung des eigenen Kreditrisikos.

Der Standardentwurf nimmt Bezug auf die zukünftige Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten. Zentraler Punkt sind Änderungsvorschläge bei der Anwendung der Fair-Value-Option für finanzielle Verbindlichkeiten im Hinblick auf die Behandlung des eigenen Kreditrisikos. Des Weiteren befasst sich der Standardentwurf mit Ausnahmeregelungen für derivative Verbindlichkeiten.

### Inhalt

#### ■ Bilanzierung von finanziellen Verbindlichkeiten

Der Entwurf sieht keine substanziellen Änderungen bei der Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten vor. Insbesondere bleiben die beiden im IAS 39 kodifizierten Bewertungskategorien *Fair Value through Profit & Loss* und *Other Liabilities* bestehen sowie die Behandlung von derivativen finanziellen Verbindlichkeiten unverändert. Bei nicht-derivativen finanziellen Verbindlichkeiten, für deren

Bilanzierung die Fair-Value-Option gewählt wurde, ist das eigene Kreditrisiko zu berücksichtigen. Dabei bleiben die Anwendungskriterien für die Fair-Value-Option unverändert.

#### ■ Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos

Zukünftig sollen Bewertungsgewinne und -verluste bei nicht-derivativen finanziellen Verbindlichkeiten, die aus der Änderung des eigenen Kreditrisikos resultieren, erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst werden. Dafür wird ein Zweistufen-Ansatz vorgeschlagen:

1. Die gesamte Fair-Value-Änderung der nicht-derivativen finanziellen Verbindlichkeit wird in der GuV erfasst.
2. Der Anteil der Fair-Value-Änderung, der auf das eigene Kreditrisiko entfällt, wird aus der GuV in das sonstige Ergebnis umgebucht.

Zusätzlich wird ein separater Ausweis beider Komponenten vorgeschlagen. Das Recycling des sonstigen Ergebnisses bei Ausbuchung der Instrumente ist nicht gestattet.

Der IASB schlägt alternativ einen Einstufen-Ansatz für das eigene Kreditrisiko vor, bei dem der bonitätsinduzierte Anteil der Fair-Value-Änderung direkt im sonstigen Ergebnis ausgewiesen wird.

#### ■ Ausnahmeregelung für derivative Verbindlichkeiten

Die noch bestehende Ausnahmeregelung für nicht-börsennotierte Eigenkapitalinstrumente als Underlying für derivative finanzielle Verbindlichkeiten wird im Standardentwurf analog zu Kontrakten derivativer finanzieller Vermögenswerte aufgehoben. Diese Instrumente gehen somit zukünftig mit ihrem Fair-Value in die Bewertung der jeweiligen derivativen finanziellen Verbindlichkeit ein.

### Ausblick

Die endgültige Fassung wird in der zweiten Hälfte 2010 erwartet und soll nach der Verabschiedung in den IFRS 9 integriert werden. Die erstmalige Anwendung ist für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2013 vorgesehen.